

10.04.87

EG - A - G - U

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der
Richtlinie 70/524/EWG über Zusatzstoffe in der Tierer-
nährung hinsichtlich Olaquinox

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der
Richtlinie 70/524/EWG über Zusatzstoffe in der Tierer-
nährung hinsichtlich Carbadox

KOM(87) 113 endg.; Ratsdok. 5600/87

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 10. April 1987 - 121 - 680 70 - E - Ag 1228/87 -.

Diese Vorlagen sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 20. März 1987 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorlagen ist nicht vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihren Vorlagen übermittelte Begründung beigelegt.

BEGRÜNDUNG

1. Die Verwendung von Zusatzstoffen in der Tierernährung ist in der Gemeinschaft seit dem 23. November 1970 durch die Richtlinie des Rates 70/524/EWG (1) geregelt. Seither dürfen nur die laut dieser Richtlinie zulässigen Stoffe in Futtermittel eingehen. Je nach dem Ausmaß der vom Zusatzstoff gebotenen Garantien sind zweierlei Zulassungen vorgesehen. Anhang I enthält das Verzeichnis der Zusatzstoffe, die sämtlichen Anforderungen der Richtlinie genügen und die infolgedessen in der ganzen Gemeinschaft frei verwendet werden dürfen. In Anhang II sind die Zusatzstoffe aufgezählt, deren Prüfung noch nicht abgeschlossen ist, die jedoch hinsichtlich der Unschädlichkeit genügend Garantien dafür bieten, daß den Mitgliedstaaten versuchsweise die Möglichkeit gegeben werden kann, sie eine gewisse Zeit lang (ab dem 3. September 1986 für fünf Jahre) auf nationaler Ebene zuzulassen.

Wie in anderen Bereichen, in denen die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft eng an die ständige Weiterentwicklung wissenschaftlicher und technischer Kenntnisse geknüpft sind, hat der Rat auch hier die Kommission damit beauftragt, die notwendigen Änderungen an den Anhängen der Richtlinie vorzunehmen. Das entsprechende Verfahren sieht die Einschaltung des Ständigen Futtermittelausschusses vor.

Um über alle erforderlichen wissenschaftlichen Garantien zu verfügen, hat die Kommission am 2. September 1976 den wissenschaftlichen Futtermittelausschuß (2) eingesetzt, den sie zu jeder geplanten Maßnahme hört, die möglicherweise Auswirkungen auf die tierische und damit auch auf die menschliche Gesundheit hat. Bei der Ausarbeitung der Entwürfe solcher Maßnahmen wird der Stellungnahme des wissenschaftlichen Ausschusses große Bedeutung beigemessen.

(1) ABL. Nr. L 270 vom 14.12.1970, S. 1

(2) ABL. Nr. L 279 vom 9.10.1976, S. 35

2. Der Ständige Futtermittelausschuß ist am 22. Dezember 1986 mit einem Entwurf befaßt worden, demzufolge die Verwendung von CARBADOX und von OLAQUINDOX in der ganzen Gemeinschaft zugelassen werden soll.

- Diese beiden Zusatzstoffe sind seit dem 1. Juli 1974 bzw. seit dem 1. Dezember 1976 in Anhang II der Richtlinie 70/524/EWG aufgeführt: infolgedessen waren sie seit mehreren Jahren in den meisten Mitgliedstaaten aufgrund ihrer vorteilhaften Wirkung für das Wachstum der Schweine zugelassen.
- Nach Maßgabe der Richtlinie 84/587/EWG war eine Entscheidung für eine gemeinschaftsweite Genehmigung erforderlich, da die auf fünf Jahre befristete Geltungsdauer der Genehmigungen auf einzelstaatlicher Basis seit dem 3. Dezember 1986 läuft.
- Der wissenschaftliche Futtermittelausschuß hat nach gründlicher Prüfung der Dossiers und im Anschluß an zusätzlich angeforderte Untersuchungen hinsichtlich dieser beiden Zusatzstoffe vorbehaltlich der Einhaltung bestimmter Bedingungen eine befürwortende Stellungnahme abgegeben.(1).

Die Abstimmung im Ständigen Futtermittelausschuß führte zu keiner Stellungnahme:

53 Stimmen "für" und 23 Stimmen "gegen" den Entwurf (D, DK und UK).

3. Diese drei Mitgliedstaaten stimmten wegen der toxikologischen Daten von Carbadox gegen den Entwurf; das Vereinigte Königreich enthielt sich bei Olaquinox der Stimme.
4. Angesichts der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Futtermittelausschusses schlägt die Kommission dem Rat vor, Carbadox und Olaquinox unter den vorgesehenen Bedingungen zuzulassen. Sie unterbreitet zu diesem Zweck zwei Vorschläge, damit über beide Zusatzstoffe nach den jeweils spezifischen Vorzügen entschieden werden kann.

(1) Carbadox

- Stellungnahme vom 6. Juli 1978 - Berichte des wissenschaftlichen Futtermittelausschusses - zweite Folge - Dok. EUR 6918 (1980), S. 7
- Stellungnahme vom 7. Juli 1982 - Berichte des wissenschaftlichen Futtermittelausschusses - vierte Folge - Dok. EUR 8769 (1984), S. 82

Olaquinox

- Stellungnahme vom 8. Juli 1981 - Berichte des wissenschaftlichen Futtermittelausschusses - Dok. EUR 8769 (1984), S. 1
- Stellungnahme vom 3. Mai 1984 - Berichte des wissenschaftlichen Futtermittelausschusses - fünfte Folge - Dok. EUR 10410 (1986), S. 1

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES

zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG über
Zusatzstoffe in der Tierernährung hinsichtlich Olaquinox

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über
Zusatzstoffe in der Tierernährung (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie
86/525/EWG der Kommission (2), insbesondere auf Artikel 7 und 24,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Richtlinie 70/524/EWG ist vorgesehen, daß deren Anhänge ständig der
Entwicklung der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse angepaßt werden
müssen. Eine Neufassung der Anhänge wurde mit der Richtlinie 85/429/EWG der
Kommission (3) vorgenommen.

Olaquinox war bisher als Wachstumsförderer auf einzelstaatlicher Ebene zuge-
lassen. Aufgrund der Untersuchungsergebnisse und der gewonnenen Erfahrungen
kann dieser Zusatzstoff, vorbehaltlich gewisser Sicherheitsvorkehrungen, für
den vorgesehenen Verwendungszweck gemeinschaftsweit zugelassen werden.

Wegen des Fehlens der Stellungnahme des Ständigen Futtermittelausschusses war
die Kommission nicht in der Lage, die von ihr in Aussicht genommenen einschlägigen Besti-
mungen nach dem Verfahren des Artikels 24 der Richtlinie 70/524/EWG zu erlassen -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

(1) ABL. Nr. L 270 vom 14.12.1970, S. 1
(2) ABL. Nr. L 310 vom 5.11.1986, S. 19
(3) ABL. Nr. L 245 vom 12.09.1985, S. 1

Artikel 1

Der Anhang I der Richtlinie 70/524/EWG wird entsprechend dem Anhang dieser Richtlinie geändert.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um Artikel 1 bis spätestens 30. November 1987 nachzukommen. Sie unterrichten hiervon unverzüglich die Kommission.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 16. März 1987

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG

In Anhang I, Teil J "Wachstumsförderer", wird folgende Position angefügt:

EWG Nr.	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt mg/kg des Alleinfuttermittels	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen
E 851	Olaquinox	N-(2-Hydroxyäthyl)-3-Methyl-2-Chinoxalin-Carboxamid 1,4-Dioxid Mindestreinheit: 98 % Charakteristische Merkmale des zugelassenen Präparates: - Höchstgehalt an Olaquinox: 10 % - Mindesthaltbarkeit: 24 Monate - Trägerstoff: Calciumkarbonat mit 1,5 % Glycerylpolyäthylenglykolizinoleat	Ferkel	4 Monate 4 Monate	15 50	50 100	Verabreichung mindestens 4 Wochen vor der Schlachtung unzulässig Die Höchstmenge der bei der Manipulation anfallenden Staubemission wird nach dem Stauberhebungsverfahren (1) bestimmt: 0,1 µg Olaquinox Angabe von Sicherheitsanweisungen auf dem Etikett des Zusatzstoffs und der Vermischung mit dem Ziel, das Einatmen von Staubpartikeln zu vermeiden.

Drucksache 141/87

- (1) Literaturnachweis: Fresebuys Z. Anal Chem (1984)318:522-524 Springer Verlag 1984
(2) Nur in Milchaustauschfuttermitteln

Vorschlag für eine - 6 -
RICHTLINIE DES RATES

zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG über
Zusatzstoffe in der Tierernährung hinsichtlich Carbadox

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über
Zusatzstoffe in der Tierernährung (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie
86/525/EWG der Kommission (2), insbesondere auf die Artikel 7 und 24,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Richtlinie 70/524/EWG ist vorgesehen, daß deren Anhänge ständig der Entwicklung der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse angepaßt werden müssen. Eine Neufassung der Anhänge wurde mit der Richtlinie 85/429/EWG der Kommission (3) vorgenommen.

Carbadox war bisher als Wachstumsförderer auf einzelstaatlicher Ebene zugelassen. Aufgrund der Untersuchungsergebnisse und der gewonnenen Erfahrungen kann dieser Zusatzstoff, vorbehaltlich gewisser Sicherheitsvorkehrungen, für den vorgesehenen Verwendungszweck gemeinschaftsweit zugelassen werden.

Wegen des Fehlens der Stellungnahme des Ständigen Futtermittelausschusses war die Kommission nicht in der Lage, die von ihr in Aussicht genommenen einschlägigen Bestimmungen nach dem Verfahren des Artikels 24 der Richtlinie 70/524/EWG zu erlassen -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

(1) ABL. Nr. L 270 vom 14.12.1970, S. 1

(2) ABL. Nr. L 310 vom 5.11.1986, S. 19

(3) ABL. Nr. L 245 vom 12.09.1985, S. 1

Artikel 1

Der Anhang I der Richtlinie 70/524/EWG wird entsprechend dem Anhang dieser Richtlinie geändert.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um Artikel 1 bis spätestens 30. November 1987 nachzukommen. Sie unterrichten hiervon unverzüglich die Kommission.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 16. März 1987

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG

In Anhang I, Teil J "Wachstumsförderer" wird folgende Position angefügt:

EWG Nr.	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt mg/kg des Allein- futtermittels	Höchstgehalt mg/kg des Allein- futtermittels	Sonstige Bestimmungen
E 850	Carbadox	Methyl-3-(2-Chinoxalinyloxy- methyl) Carbazat-N, N'- Dioxid Mindestreinheit: 96 % Charakteristische Merkmale des zugelassenen Präparates: -Höchstgehalt an Carbadox: 10 % -Mindesthaltbarkeit: 24 Monate -Gehalt an Calciumpropionat: 0,1 % - 0,5 % -Calciumsilicate: 5 % -Trägerstoff: Sojamehl mit 7 % Sojaöl	Ferkel	4 Monate	20	50	Verabreichung mindestens 4 Wochen vor der Schlachtung unzulässig Die Höchstmenge der bei der Manipulation anfallenden Staubemission wird nach dem Staubemissions-Verfahren (1) bestimmt: 0,1 µg Carbadox Angabe von Sicherheitsanwei- sungen auf dem Etikett des Zusatzstoffs und der Vor- mischung mit dem Ziel, das Einatmen von Staubpartikeln zu vermeiden.

(1) Literaturnachweis: Fresenius Z. Anal. Chem. (1984) 318:522-524 Springer Verlag 1984

FICHE D'IMPACT DE CERTAINS ACTES LEGISLATIFS SUR LES PME ET L'EMPLOI

1. OBLIGATIONS ADMINISTRATIVES DECOULANT DE L'APPLICATION DE LA LEGISLATION POUR LES ENTREPRISES
Néant
2. AVANTAGES POUR L'ENTREPRISE
 - OUI/~~NON~~^{xx}
 - LESQUELS
Valeur ajoutée aux aliments contenant ces produits
3. INCONVENIENTS POUR L'ENTREPRISE
(coûts supplémentaires)
 - ~~OUI~~/NON
 - CONSEQUENCES
4. EFFETS SUR L'EMPLOI
Bénéfique
5. Y A-T-IL EU CONCERTATION PREALABLE AVEC LES PARTENAIRES SOCIAUX?
 - OUI/~~NON~~^{xx} Organisations Européennes (Industrie, commerce et consommateurs)
 - AVIS DES PARTENAIRES SOCIAUX
Positif
6. Y A-T-IL UNE APPROCHE ALTERNATIVE MOINS CONTRAIGNANTE?
Non

- 1) Les propositions en cause visent à autoriser l'emploi de deux additifs destinés à l'alimentation animale et fabriqués respectivement par Pfizer et Bayer et utilisés par les fabricants d'aliments composés pour animaux.

Beschluß
des Bundesrates

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der
Richtlinie 70/524/EWG über Zusatzstoffe in der Tierernährung
hinsichtlich Olaquinox

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der
Richtlinie 70/524/EWG über Zusatzstoffe in der Tierernährung
hinsichtlich Carbadox

KOM(87) 113 endg.; Ratsdok. 5600/87

Der Bundesrat hat in seiner 577. Sitzung am 5. Juni 1987 zu
der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat hat sich in der Vergangenheit mehrfach für ein
EG-weites Anwendungsverbot von Wachstumsförderern aus-
gesprochen. Er hat dabei zum Ausdruck gebracht, daß ein
solches Verbot nicht nur aus Gründen der Verbraucher-
erwartung, sondern auch aus gesundheits- und agrar-
politischen Gründen wünschbar wäre. Er verweist in diesem
Zusammenhang auf seine Beschlüsse vom 26. Oktober 1984
- Drucksache 334/84 (Beschluß) -, vom 31. Januar 1986 -
Drucksache 602/85 (Beschluß) - und vom 19. Dezember 1986
- Drucksache 533/86 (Beschluß) -. In der Konsequenz dieser
Beschlüsse bittet der Bundesrat die Bundesregierung, die
Vorschläge der EG-Kommission zur Änderung der Zusatzstoff-
richtlinien hinsichtlich Olaquinox und Carbadox abzulehnen
und darüber hinaus sich bei den weiteren Verhandlungen dafür
einzusetzen, daß die Anwendung aller Wachstumsförderer
EG-weit verboten wird.